

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Funkzellenabfrage im Land Berlin – Sofortige Umsetzung eines Pilotprojekts zur Information der Bürger/-innen per SMS

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, im Sinne der Beschlüsse Nr. 2013/28/9 vom 7. März 2013 (vgl. Drs. 17/0796) und Nr. 2014/56/16 A vom 27. November 2014 (vgl. Drs. 17/1975) unverzüglich ein Pilotprojekt zu starten, mit dem die Bürger/-innen Berlins durch eine SMS an eine behördliche Stelle den Wunsch dokumentieren können, per SMS über eine Erhebung ihrer Verkehrsdaten im Rahmen einer Funkzellenabfrage informiert zu werden.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 15. Juni 2016 zu berichten.

Begründung

1.

Bereits im Jahr 2013 forderte das Abgeordnetenhaus den Senat auf, zu prüfen, ob und wie eine SMS-Benachrichtigung Betroffener bei Funkzellenabfragen möglich ist (Drs. 17/0796). Dabei sollte geprüft werden, ob eine Veröffentlichung der in Berlin durchgeführten Funkzellenabfragen auf der Internetseite der zuständigen Senatsverwaltung erfolgen könne und ob eine Opt-in-SMS-Information umsetzbar sei, bei der Bürger/-innen durch eine SMS an eine behördliche Stelle den Wunsch dokumentieren können, per SMS über eine Erhebung ihrer Verkehrsdaten informiert zu werden.

2.

In ihrem Zwischenbericht vom 14. Oktober 2013 (Drs. 17/1281) teilte die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz mit, dass eine Veröffentlichung von Funkzellenabfragen im Internet für die individuell betroffenen Bürger/-innen ungeeignet ist, weil diese daran nicht erkennen

könnten, ob sie von einer Funkzellenabfrage betroffen gewesen sind. Die Veröffentlichung im Internet diene eher der Information der Öffentlichkeit darüber, in welchem Umfang Funkzellenabfragen stattgefunden haben.

Für die vorgeschlagene SMS-Lösung müsse zunächst eine entsprechende Software entwickelt werden. Für problematisch erachtet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, dass die individuelle schriftliche Benachrichtigung gemäß § 101 Abs. 4 der Strafprozessordnung (StPO) nur dann unterlassen werden dürfe, wenn davon auszugehen sei, dass die betroffene Person kein Interesse an einer Benachrichtigung habe. Durch die Registrierung für eine SMS-Benachrichtigung würden die Bürger/-innen jedoch ihr Interesse gerade zum Ausdruck bringen, wodurch eine Vielzahl von verpflichtenden Benachrichtigungen erforderlich werden würde.

In der Mitteilung vom 15. April 2014 (Drs. 17/1615) informierte die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz darüber, dass für die erstmalige technische Einrichtung eines SMS-Informationssystems Kosten in Höhe von etwa 165.000 Euro entstehen würden. Die Kosten für die Versendung der SMS ließen sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht darstellen.

3.

Am 27. November 2014 beschloss das Abgeordnetenhaus einstimmig (Beschluss Nr. 2014/56/16 A, vgl. Drs. 17/1975), dass ein Pilotprojekt zur Benachrichtigung der Betroffenen von Funkzellenabfragen über ein SMS-Informationssystem im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans umgesetzt werden soll.

Am 28. Juli 2015 teilte die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zu diesem Beschluss mit (Drs. 17/2404), dass die Prüfung der rechtlichen, datenschutzrechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Errichtung eines SMS-Informationssystems noch immer andauere.

Diese Prüfung dauerte zu diesem Zeitpunkt bereits seit über zwei Jahren an, denn dazu hatte das Abgeordnetenhaus den Senat bereits im März 2013 aufgefordert (Drs. 17/0796).

Der Mitteilung vom 28. Juli 2015 (Drs. 17/2404) ist nicht zu entnehmen, welche konkreten Maßnahmen zur Einrichtung eines SMS-Informationssystems die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in diesem Zeitraum veranlasst hat und aus welchen Gründen noch immer keine Erkenntnisse darüber vorlagen, welche Voraussetzungen im Einzelnen zur Einrichtung eines SMS-Informationssystems zu schaffen sind.

4.

In der 66. Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Verbraucherschutz, Geschäftsordnung am 6. Januar 2016 konnte der Senator für Justiz und Verbraucherschutz, Thomas Heilmann, auf die Nachfrage, ob und wie die Umsetzung des SMS-Informationssystems voranschreite, noch immer keinen Fortschritt benennen. So konnte er keine Erklärung dazu abgeben, ob ein entsprechendes System bereits programmiert oder installiert worden ist. Auch konnte er keine Angaben zu einer möglicherweise bevorstehenden Inbetriebnahme oder zum aktuellen Stand der Umsetzung geben oder zu sonstigen Umständen, an denen ein SMS-Informationssystem scheitern könnte. Er verwies lediglich – in einem einzigen Satz – auf den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der noch beurteilen müsse, welche Dateien wie lange aufzuheben seien (vgl. Wortprotokoll Recht 17/66, 06.01.2016).

5.

16 Monate nach dem eindeutigen Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 27. November 2014 (vgl. Drs. 17/1975) existiert noch immer kein SMS-Informationssystem zu durchgeführten Funkzellenabfragen. Die zuständige Senatsverwaltung hat bis jetzt keine überzeugenden Gründe für die Nichtumsetzung des Beschlusses dargelegt.

So werden in den vorstehend genannten Mitteilungen (Drs. 17/1281, Drs. 17/1615, Drs. 17/2404) keine ernsthaften technischen oder rechtlichen Gründe aufgezeigt, die der Einrichtung und der Inbetriebnahme eines SMS-Informationssystems im Wege stehen.

Die technische Entwicklung eines SMS-Informationssystems ist möglich und auch die Höhe der dafür zu erwartenden Kosten konnte bereits – im Jahr 2014 – beziffert werden (vgl. Drs. 17/1615). Auch die Programmierung einer entsprechenden Software dürfte innerhalb von wenigen Monaten möglich sein.

Da der Umsetzung des Beschlusses keine rechtlichen und technischen Gründe entgegenstehen, ist dieser endlich umzusetzen.

Das geht auch aus § 30 Abs. 2 S. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) hervor. Danach hat das zuständige Mitglied des Senats – hier der Senator für Justiz und Verbraucherschutz – das zur Durchführung des Beschlusses Erforderliche zu veranlassen. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat bisher aber nicht dargelegt, dass sie das Erforderliche getan hat, damit das SMS-Informationssystem zu durchgeführten Funkzellenabfragen in einem Pilotprojekt zum Einsatz gebracht wird. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass der zuständige Senator die Umsetzung eines politisch unliebsamen Parlamentsbeschlusses mithilfe einer Verzögerungs- und Hinhaltenaktik verhindern möchte.

Das SMS-Informationssystem wird die Rechte der betroffenen Bürger/-innen stärken, weil sie sich damit darüber informieren können, ob sie von einer Funkzellenabfrage betroffen sind und ob dadurch in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 1 Art. 1 Grundgesetz (GG)) eingegriffen wurde. Bürger/-innen haben bei jeglicher Art von staatlichen Eingriffen ein Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG), also auf eine gerichtliche Prüfung des staatlichen Handelns. Dieses Recht können sie aber nur wahrnehmen, wenn sie Kenntnis darüber haben, dass durch staatliches Handeln in ihre Rechte eingegriffen wurde, indem ihre Verkehrsdaten im Rahmen einer Funkzellenabfrage erfasst wurden. Aus diesem Grund ist ein längeres Abwarten nicht weiter hinnehmbar.

Das Pilotprojekt zur Information der Bürger/-innen per SMS über die Erhebung ihrer Verkehrsdaten im Rahmen von Funkzellenabfragen ist sofort umzusetzen.

Berlin, den 19.04.2016

Lauer Dr. Weiß
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion